

SATZUNG

der

Tiroler Lamm- und Wollverwertung eGen

I. FIRMA, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Die Firma der Genossenschaft lautet:

„Tiroler Lamm- und Wollverwertung eGen“.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.

Die Genossenschaft ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Tirol und unterliegt dessen gesetzlicher Revision.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1.) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder, insbesondere durch:

- a) Beschaffung und Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betriebserfordernissen;
- b) Bearbeitung, Verarbeitung und Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, insbesondere Handel mit Wolle, Schafen und Lämmern; Handel mit Geräten, Werkzeugen, Artikel zur Schafzucht, Schafpflege sowie Schaf- und Tierhaltung, Handel mit Wollprodukten und Textilien;
- c) Überlassung von Maschinen und Geräten;
- d) Errichtung und Betrieb von Anlagen und Einrichtungen aller Art.

2.) Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:

- a) die erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
- b) Rohstoffe und Erzeugnisse, die dem Genossenschaftszweck dienen, anzukaufen und einer Verarbeitung und Vermarktung zuzuführen;
- c) Lieferverträge abzuschließen;

- d) sich an juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften zu beteiligen;
 - e) Grundstücke, Gebäude oder sonstige Liegenschaften zu mieten, pachten, erwerben oder Baurechte zu begründen;
 - f) überhaupt alle Handlungen und Maßnahmen zu setzen, sowie Geschäfte abzuschließen, die ihr zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen.
- 3.) Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts und eingetragene Personengesellschaften werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er sich der Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes unterwirft.
- 2.) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 3.) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung endgültig. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile. Wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen. Die Genossenschaft hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- 2.) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.
- 3.) durch den Tod; bei juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts bzw. eingetragenen Personengesellschaften durch die Auflösung.
- 4.) durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 GenG.
- 5.) durch Ausschluss.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- 1.) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung, der Lieferordnung oder Beschlüsse der Organe verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d) wenn über ein Mitglied ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, wobei dazu auch die Abweisung eines Konkursverfahrens mangels Masse zählt.
- 2.) Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, welcher der Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen bedarf, und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes binnen 8 Tagen mitzuteilen.
- 3.) Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde an die Generalversammlung zu erheben, die hierüber in der nächsten ordentlichen Generalversammlung endgültig zu entscheiden hat. Diese Entscheidung der Generalversammlung ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 4.) Bis zur Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.

§ 7

Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

- 1.) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds oder an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
- 2.) Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst nach Ende der gesetzlichen Sperrfrist ausbezahlt werden; im Falle eines freiwilligen Austrittes jedoch frühestens fünf Jahre nach erfolgtem Austritt.
- 3.) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 sind auch bei Kündigung von einzelnen Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 Abs. 1 der Satzung analog heranzuziehen ist.
- 4.) Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteils Guthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8
Rechte der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied hat pro gezeichnetem Geschäftsanteil eine Stimme in der Generalversammlung.
- 3.) Das Stimmrecht und die sonstigen Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung werden wie folgt ausgeübt:
 - a) physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich von Personen mit beigebrachter Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen, er darf jedoch lediglich eine physische Person vertreten;
 - b) juristische Personen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts werden durch ihre(n) gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten, dieser darf jedoch nur eine juristische Person bzw. eine Körperschaft öffentlichen Rechts vertreten;
 - c) eingetragene Personengesellschaften werden durch den bzw. die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch einen schriftlichen Bevollmächtigten vertreten, dieser Bevollmächtigte darf jedoch nur eine solche eingetragene Personengesellschaft vertreten.
- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zustellen und Anfragen zu richten.
- 5.) Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen und die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen eines Monats einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wobei dieser Beschluss der 2/3-Mehrheit bedarf.
- 2.) Ein Geschäftsanteil beträgt EUR 10,-- (in Worten: Euro zehn). Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3.) Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) Geschäftsanteil(en) auch noch mit einem 2-fachen ihres(r) Geschäftsanteile(s).
- 4.) Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
- 5.) Jedes Mitglied hat die Satzung, die Lieferordnung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
- 6.) Zur Stärkung der Eigenmittel kann die Genossenschaft auch Einlagen in Form von stillen Beteiligungen aufnehmen. Einlagen in Form von stillen Beteiligungen können sowohl von physischen als auch von juristischen Personen, Körperschaften öffentlichen Rechts eingebracht werden.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Der Vorstand;
- B) die Generalversammlung

A) DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 5 Jahre gewählt (§ 21 der Satzung). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.
- 3.) Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
- 4.) Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so kommt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Genossenschaftsmitglied zu.
- 5.) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

- 1.) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft nach außen unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der für ihn geltenden Geschäftsordnung und die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 2.) Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand eines oder mehrerer Geschäftsführer(s), eines oder mehrerer Prokuristen und weiterer Dienstnehmer bedienen.
- 3.) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Bestellung eines

Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf der vorherigen schriftlichen Stellungnahme des gesetzlichen Revisionsverbandes.

- 4.) Der Vorstand hat eine Lieferordnung zu erlassen.
- 5.) Er hat für sich und den Geschäftsführer eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- 6.) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Soweit dabei eine Geschäftsordnung zweckmäßig ist, hat sie der Vorstand zu erlassen.
- 7.) Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung für den Vorstand, seine Ausschüsse und den Geschäftsführer, bedürfen der vorherigen schriftlichen Stellungnahme des gesetzlich zuständigen Revisionsverbandes.
- 8.) Der Vorstand kann einem Geschäftsführer die Durchführung der geschäftlichen Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.
- 9.) Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschriften beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreters die Unterschrift eines Prokuristen beigefügt wird.

C) DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 13

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- 1.) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
- 2.) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder verlangt oder es gemäß den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen erforderlich ist.
- 3.) Generalversammlungen sind innerhalb des Gebietes des Bundeslandes Tirol abzuhalten, sofern der Vorstand oder die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14

Einberufung der Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- 2.) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal unter Angabe der Tagesordnung oder durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder.
- 3.) Unterlassen der Obmann bzw. in dessen Verhinderung die Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied dazu berechtigt. Unterlassen auch diese die fristgerechte Einladung, so fällt das Recht bzw. die Pflicht zur unverzüglichen Einberufung der Generalversammlung dem an Lebensjahren ältesten Genossenschaftsmitglied zu.
- 4.) Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an das nach Lebensjahren älteste Mitglied, welches sodann die Einberufung vorzunehmen hat.
- 5.) An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung, der (die) Geschäftsführer und Prokuristen und über Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch seine Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15

Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 25 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 16

Tagesordnung der Generalversammlung

- 1.) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- 2.) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.

- 3.) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 4.) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 17

Vorsitz in der Generalversammlung

- 1.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind auch diese verhindert, das an Lebensjahren älteste Genossenschaftsmitglied. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat das an Lebensjahren älteste Genossenschaftsmitglied den Vorsitz zu übernehmen.
- 2.) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Genossenschaftsmitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 18

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs. 3 der Satzung) ist.
- 2.) Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
- 3.) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 19

Beschlussfassung und Abstimmung

- 1.) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung sieht in konkreten Fällen eine andere (qualifizierte) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen vor.
- 2.) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, die Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 3.) Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
- 4.) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- 5.) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
- 6.) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

§ 20

Befugnisse der Generalversammlung

- 1.) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- 2.) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Bilanzgewinnes oder die Deckung des Bilanzverlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Einstellung, Veräußerung oder Verpachtung des Geschäftsbetriebes oder eines wesentlichen Teiles davon (Teilbetrieb) und Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - e) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes.

§ 21 Wahlen

- 1.) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachten Wahlvorschlägen sind in den Vorstand nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- 2.) Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- 3.) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die einfache Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los.
- 4.) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,

Für die Wahlen zu b) und c) können auch getrennte Wahlgänge für jedes zu besetzende Mandat beschlossen werden.
- 5.) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
- 6.) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 22

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- 1.) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, Bücher gemäß den Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu führen.
- 2.) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB zu erstellen.
- 3.) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Jahresabschluss ist durch mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 23

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

Über die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung, wobei zur Deckung eines Verlustes grundsätzlich der vorhandene Reservefonds (Rücklagen) herangezogen werden kann. Wird jedoch erwartet, dass der Verlust durch Gewinne kommender Jahre gedeckt wird, kann der Verlust auch auf neue Rechnung vorgetragen werden.

V. STREITIGKEITEN – SCHIEDSGERICHT

§ 24

Schiedsgerichtsklausel

- 1.) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Genossenschaft aus dieser Satzung, einem allfällig abgeschlossenen Liefervertrag bzw. einer allfällig bestehenden Lieferordnung sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu entscheiden.
- 2.) Das Schiedsgericht besteht aus jeweils drei Schiedsrichtern, wobei der Vorsitzende jeweils von Fall zu Fall oder für eine bestimmte Funktionsperiode für alle während dieser Periode anfallenden Schiedsgerichtsfälle vom Raiffeisenverband Tirol bestellt wird. Der Vorsitzende muss Rechtsanwalt oder emeritierter Richter sein. Jede der Streitparteien bestellt einen Schiedsrichter, wobei der Kläger diesen bereits in der Klage zu benennen hat. Der Beklagte hat einen Schiedsrichter binnen drei Wochen nach

Aufforderung durch den Kläger zu bestellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist auch dieses Mitglied des Schiedsgerichtes vom Raiffeisenverband Tirol binnen weiterer vier Wochen zu bestellen, welches in diesem Falle nicht rechtskundig sein muss. Klagen sind im Fall der Bestellung eines ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bei diesem, anderenfalls beim Raiffeisenverband Tirol einzubringen, wobei in diesem Fall der Raiffeisenverband Tirol binnen acht Wochen einen Schiedsgerichtsvorsitzenden zu bestellen hat.

- 3.) Das Schiedsgericht verhandelt und entscheidet in analoger Anwendung der Bestimmungen der Österreichischen Zivilprozessordnung, insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen über das Schiedsverfahren gemäß § 577 ff ZPO, jedoch unter Ausschluss jener Bestimmungen, für die, soweit sie der Parteiendisposition unterliegen, im Rahmen dieser in § 28 der Satzung enthaltenen Schiedsgerichtsklausel entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Wird ein von den Parteien ernannter Schiedsrichter von der anderen Partei wegen Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über diese Ablehnung der Vorsitzende. Wird dieser selbst wegen Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über die Ablehnung der Raiffeisenverband Tirol. Fällt ein Schiedsrichter, aus welchem Grunde immer, aus oder verweigert er die Erfüllung seiner Pflicht, ist entsprechend den vorhergehenden Bestimmungen ein anderer Schiedsrichter zu bestellen.
- 4.) Die Schiedsrichter fällen ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Urschrift des Schiedsspruches ist neben der Beurkundung über die an die Parteien erfolgte Zustellung der Ausfertigung beim Raiffeisenverband Tirol aufzubewahren. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat für die Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles.

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 25

Bekanntmachungen

- 1.) Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.
- 2.) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens zehn Tage, soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 26
Liquidation

- 1.) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
- 2.) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften einer von der Generalversammlung bestimmten natürlichen oder juristischen Person bzw. einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwahrung übergeben. Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 27
Schlussbestimmungen

- 1.) Die Satzung und jede Änderung sind beim Firmenbuch anzumelden.
- 2.) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.

Innsbruck, am 17. April 2009

Firmenstampiglie:

Unterschriften sämtlicher Vorstandsmitglieder:

Obmann:

Obmann-Stellvertreter:

Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied:

Vorstandsmitglied: